

Der Beschluss dieses Planes wurde am ___17.12.2020 öffentlich

bekannt gemacht.

Selm. 18.12.2020

gez. Orlowski

Der Bürgermeister

Hiermit wird beurkundet, dass der textliche und der zeichnerische Inhalt

dieser Planurkunde mit dem Willen des Rates der Stadt Selm über-

beachtet worden sind.

Selm. 14.12.2020

gez. Orlowski

Der Bürgermeister

einstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Umstände

Nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der

Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom 01.10.2020 diesen Plan

gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Selm, 14.12.2020

gez. Orlowski

Der Bürgermeister

Vorentwurf:

Amt für Stadtentwicklung und Bauen

Bearbeitungsstand: 25.06.2020

Selm, 14.12.2020

gez. Orlowski

Der Bürgermeister

Die Plangrundlage entspricht den

PlanZV vom 18.Dez.1990 zuletzt

vom 04.Mai 2017

Stand 13.08.2019

Witten, 11.12.2020

Dipl.-Ing. Markus Thöle

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

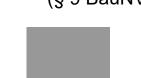
Genauigkeitsanforderungen des § 1

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes

Stand der Katasterkarte (ohne örtliche Überprüfung)

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauNVO)



Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

Nutzungsschablone

2. Maß der baulichen Nutzung

Art der Festsetzung: GI GRZ mit Dezimalzahl: GRZ 0,8 Oberkante Gebäude als Höchstmaß über Normal Null

Vollgeschosse als Höchstmaß: V Bauweise: a

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdisch (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

6. Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Private Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

7. Sonstige Planzeichen

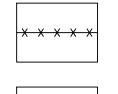


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets • • • • (z.B. § 16 Abs. 5 BauNVO)

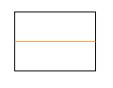
8. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Hochspannungsmast Nr.34



Nachrichtlich: Abzubrechendes Gebäude

vermessungstechnisch festgestellter Höhenpunkt dient nur zur Orientierung



vermessungstechnisch festgestellte Stromleitung dient nur zur Orientierung



Altstandort innerhalb des Geltungsbereiches mit den Kennzeichnungen 09/146



Altablagerungen innerhalb des Geltungsbereiches mit den Kennzeichnungen 09/323, 09/340 und 09/551

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), das durch den Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S.587) geändert worden ist, in der gültigen Fassung bei Beschluss

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes

2017 (BGBI. I S.1057) geändert worden ist, in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes *Vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S.421), in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S.202), in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S.440) geändert worden ist, in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S.94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S.2513) geändert worden ist, in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S.2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBI. I S.2254) geändert worden ist, in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S.1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBI. I S.432) geändert worden ist, in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI. I S.502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBI. I S.3465) geändert worden ist, in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes

27. September 2017 (BGBI. I S.3465) geändert worden ist, in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW)

In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S.193, 214), in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landeswassergesetz - LWG -) In der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S.559) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S.341), in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes

der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSIG)

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG -) Vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S.439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S.790), in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während

Vom 20. Mai 2020 (BGBI. Teil I Nr.24 vom 28.05.2020), in der gültigen Fassung bei Beschluss dieses Planes

Hinweise

Schutz vor Bodendenkmälern

Aus der Umgebung des Plangebiets sind bereits archäologische Fundstellen bekannt, die eine Siedlungsaktivität während der Steinzeit vermuten lassen. Daher sind vor Beginn von baulichen Maßnahmen Sondierungsarbeiten in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und / oder der LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, abzustimmen.

Schutz des Mutterbodens

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Es wird daher empfohlen den Oberboden von Bau- und Betriebsflächen abzutragen, sachgerecht zu lagern und bei einer Lagerzeit über 8 Wochen zu begrünen.

Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen

Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (Abschnitt 4 der Richtlinie für die Anlage von Straßen) sowie die DIN 18290 über den Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind zu beachten.

Verwendung von Recyclingbaustoffen Für die bautechnische Verwertung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe/Bauschutt, industrielle Reststoffe) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien in Straßen- und Erdbau ist gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist vom Bauherrn bei der Kreisverwaltung Unna. Fachbereich Natur und Umwelt zu beantragen. Mit dem Einbau des Sekundärbaustoffes oder Bodenmaterialien darf erst nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.

Vorklärung des Abwassers Industrie- und Gewerbebetrieben muss vor Ansiedlung die Auflage erteilt werden, die evtl. erforderliche Vorbehandlung des Abwassers bzw. die Mitbehandlung in der Verbandskläranlage mit dem Lippeverband

abzustimmen. Bergbauliche Einwirkungen

Der Geltungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Hermann V". Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Anfrage an die zuständige Bergwerkseigentümerin zu richten.

Sofern Gebäude. Gebäudeteile oder sonstige baulichen Anlagen eine Höhe von 30 m über Grund übersteigen.

ist eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf - Wilhelm-Raabe-Str. 46,40470 Düsseldorf erforderlich.

<u>Hauptversorgungsleitung</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird von der in der Planzeichnung festgesetzten Hauptversorgungsleitung (110 kV- Hochspannungsleitung) gequert. Sämtliche Maßnahmen in einem Abstand von 16 m beidseits des dargestellten Leitungsverlaufes sind mit der Westnetz GmbH, Bochumer Straße 2, 45661 Recklinghausen abzustimmen. Dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH. Konkrete Hinweise auf eine Gesundheitsgefährdung durch elektronische Felder o. ä. bestehen nicht. Dennoch wird aus Vorsorgegründen empfohlen, innerhalb des GI1 im Freien sowie in Gebäuden keine Bereiche für einen längeren Aufenthalt von Personen bzw. Beschäftigten vorzusehen.

Anbau an klassifizierten Straßen

Die Industriegebietsflächen sind lückenlos zur L507 mit einer Zaunanlage einzufrieden. Aus den Bebauungsplanflächen darf kein Oberflächenwasser den Straßenseitengraben der Landesstraße zugeführt werden. Beleuchtungsanlagen dürfen den Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße nachweislich nicht beeinträchtigen oder ablenken. Sämtliche Werbeanlagen, die von der Landesstraße eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Boden / Altlasten Für die Flächenaufbereitung der in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellten Altlastenflächen ist die Erarbeitung eines Bodenmanagementkonzeptes in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna erforderlich. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist mit dem Bauantrag auch der positive Bescheid der Unteren Bodenschutzbehörde hinsichtlich des Bodenmanagementkonzeptes zu er-

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

I.1 Nutzungsbeschränkungen in dem Industriegebiet (§ 1 Abs. 4 i. V. m. Abs. 9 BauNVO)

1.1.1 Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO wird das Industriegebiet zum einen auf der Grundlage der Abstandsliste zum Abstandserlass 2007 ("Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände", RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007) gegliedert; zum anderen erfolgen textliche Festsetzungen hinsichtlich der zulässigen bzw. nicht zulässigen Betriebsarten. Die Abstandsliste zum Abstandserlass ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen.

1.1.2 Nicht zulässig sind: Betriebe der Abstandsklassen I bis IV sowie Betriebe, die in der Abstandsliste nicht aufgeführt sind, die aber hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens einer Abstandsklasse zugeordnet werden können, deren Betriebe als nicht zulässig festgesetzt sind.

1.1.3 Zulässig sind:

Betriebe der Abstandsklasse V bis VII sowie Betriebe, die in der Abstandsliste nicht aufgeführt sind, die aber hinsichtlich ihrem Emissionsverhaltens einer Abstandsklasse zugeordnet werden können, deren Betriebe als zulässig festgesetzt sind.

1.1.4 Weiterhin sind Betriebe, bei denen der in der Abstandsliste angegebene Abstand nicht eingehalten wird, zulässig, wenn durch ein Einzelgutachten nachgewiesen werden kann, dass der vorgesehene Abstand gleichwohl ausreichen wird, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohn- bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebiete zu vermeiden.

1.2 Ausschluss von Vergnügungsstätten (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO) Im Bebauungsplangebiet gelten die folgenden Nutzungsbeschränkungen.

Nicht zulässig sind: Spiel- und Automatenhallen, Spielkasinos sowie Wettbüros

Nachtlokale jeglicher Art

Discotheken Vorführräume und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind

1.3 Ausschluss von Festhallen (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO) Im Bebauungsplangebiet sind Festhallen nicht zulässig

Ausschluss von Bordellbetrieben (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO)

Im Bebauungsplangebiet sind Bordellbetriebe nicht zulässig

1.5 Ausschluss von Sortimenten (§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 9 BauNVO) Einzelhandelsbetriebe, die als Hauptsortiment die für die Stadt Selm zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der nachstehenden Sortimentsliste des "Einzelhandels- und Zentrenkonzepts für die Stadt Selm" (BBE Handelsberatung, Oktober 2019) führen, sind nicht zulässig.

Bezeichnung Nahversorgung (Nahversorgungsrelevante Sortimente) Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren 47.73 47.75 Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel

aus 47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel Bekleidung, Schuhe, Sport

47.72

aus 47.54

Sportartikel (inkl. Sportbekleidung, -schuhe, -geräte) aus 47.64.2 Bücher, Schreib- und Spielwaren 47.61.0

Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck

47.62.1 Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen 47.62.2 Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel 47.65 Spielwaren und Bastelartikel 47.59.3 Musikinstrumente und Musikalien

Unterhaltungselektronik, Computer, Elektro, Foto 47.43 Geräte der Unterhaltungselektronik 47.63 Ton- und Bildträger 47.41 Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software 47.42 Telekommunikationsgeräte

elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte)

47.78.2 Foto- und optische Erzeugnisse Bau- und Gartenbedarf, Blumen, Zoobedarf aus 47.76.1

Haushaltstextilien (Haus-, Tisch- und Bettwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche 47.59.2 keramische Erzeugnisse und Glaswaren

Haushaltsgegenstände (u. a. Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, aus 47.59.9 Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte) Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

Sonstige Sortimente 47.74 medizinische und orthopädische Artikel

dazugehörigen Warengruppen

47.77 Uhren und Schmuck 47.78.1 * Die Systematik der Wirtschaftszweige herausgegeben vom statistischen Bundesamt mit den 1.6 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind alle ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in den Industriegebieten nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

2.1 Die festgesetzte maximale Höhe der Oberkante der baulichen Anlagen im GI2 darf durch erforderliche technische Einrichtungen um bis zu 3 m überschritten werden.

2.2 Innerhalb der Industriegebiete ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 durch Stellplätze und deren Zufahrten gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ausnahmsweise bis zu einer Grundfläche von 0,9 zulässig.

2.3 Begrenzung der Bauhöhen

In dem mit GI1 gekennzeichnetem Bereich sind die jeweiligen Bauhöhen in Abhängigkeit von der Entfernung zur Mitte des Mastens 34 definiert. Dieser Mast ist mit "Hochspannungsmast Nr.34" in der Planzeichnung gekennzeichnet

• bei einem Abstand von maximal 40,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 81.00 m über NN. • bei einem Abstand von maximal 45,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 80,00 m über NN • bei einem Abstand von maximal 55,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 79,00 m über NN bei einem Abstand von maximal 65,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 78,00 m über NN bei einem Abstand von maximal 75,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 77,00 m über NN bei einem Abstand von maximal 85,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 76,00 m über NN bei einem Abstand von maximal 100,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 75,00 m über NN • bei einem Abstand von maximal 115,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 74,00 m über NN bei einem Abstand von mindestens 220,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 74,00 m über NN • bei einem Abstand von mindestens 235,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 75,00 m über NN bei einem Abstand von mindestens 245,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 76.00 m über NN • bei einem Abstand von mindestens 260,00 m in Richtung des Mastes 35, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 77,00 m über NN bei einem Abstand von maximal 25,00 m in Richtung des Mastes 33, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 83,00 m über NN bei einem Abstand von maximal 35,00 m in Richtung des Mastes 33, zur Mitte des Mastes 34 erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 81,00 m über NN

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22-23 BauNVO)

• bei einem Abstand von maximal 45,00 m in Richtung des Mastes 33, zur Mitte des Mastes 34

• bei einem Abstand von maximal 55,00 m in Richtung des Mastes 33, zur Mitte des Mastes 34

• bei einem Abstand von maximal 60,00 m in Richtung des Mastes 33, zur Mitte des Mastes 34

• bei einem Abstand von maximal 70,00 m in Richtung des Mastes 33, zur Mitte des Mastes 34

erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 79,70 m über NN

erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 78,70 m über NN

erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 77,70 m über NN

erhalten die Gebäude eine Höhe von maximal 76,70 m über NN

3.1 Die Bauweise wird gemäß § 22 Abs. 4 S.1 BauNVO als abweichend festgesetzt. Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten und dürfen eine Länge von 440 m nicht überschreiten.

.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

und Bepflanzung zulässig. Diese Fläche kann jedoch als Stellplatzfläche genutzt werden.

4. Landschaftspflegerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 a und b BauGB)

.3 Im GI1 ist rund um den Hochspannungsmast Nr. 34 in einem Radius von 15 m keinerlei Bebauung

.1 Innerhalb der privaten Grünflächen ist ein Gehölzstreifen anzupflanzen und gärtnerisch zu gestalten. In der privaten Grünfläche ist mindestens alle 15 m ein hochstämmiger großkroniger Laubbaum (Stammumfang mindestens 20 cm gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen, zu pflegen

und zu erhalten. 4.2 Die erforderlichen Pflanzmaßnahmen auf den privaten Grünflächen sind im Zuge der Baumaßnahme, spätestens jedoch in der darauffolgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

.3 Innerhalb des GI1 dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von 3,00 m nicht überschreiten.



Bebauungsplan Nr.90

"östliche Erweiterung des Industriegebietes Werner Straße"

Gemeinde:

Flur 54, 112 (tlw.), 137, 140 (tlw.), 192, 193, 194, 205, 214 (tlw.), 242 (tlw.), 250 und 252

Bearbeitung



Kleppingstraße 8 44135 Dortmund Tel.: 0231 / 4777886-0 Fax: 0231 / 4777886-9 info@bau-prisma.de

www.bau-prisma.de